

Auszug aus den Tarifbestimmungen des Regensburger Verkehrsverbundes

Vergünstigungstarife im Ausbildungsverkehr

Auszubildende im Sinne des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl I S. 1460) in der jeweils gültigen Fassung (nachstehend abgedruckt) können in Verbindung mit dem **Kundenpass-Ausbildungsverkehr** vergünstigte **Wochen- und Monats-Tickets - Ausbildungsverkehr** nutzen.

§ 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr lautet in der derzeitigen Fassung wie folgt:

§ 1 Auszubildende

Auszubildende im Sinne von § 45 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres; - **Bescheinigung der Schule ab 14. Geburtstag erforderlich!** -
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien
- mit **Ausnahme** der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen **staatlich anerkannten** Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie **keinen Fahrtkostenersatz** von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. **Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.**

Ausfüll- und sonstige Hinweise:

- Alle im Kundenzentrum abgegebenen Anträge werden sofort bearbeitet. Allerdings ist der Andrang kurz vor Beginn eines neuen Schuljahres immer besonders groß, so dass Wartezeiten entstehen können. Wenn Sie den Antrag mit der Post an uns senden, müssen Sie eine Bearbeitungszeit von bis zu 5 Tagen einschließlich Postlaufzeit einkalkulieren. Bitte schreiben Sie in diesem Fall Ihren Namen und die Adresse auch auf die Rückseite des Passbildes. Bitte geben Sie in jedem Fall Ihre Telefonnummer an, damit wir Sie bei Unklarheiten anrufen können.
- Kundenpässe für Personen ab 15 Jahre können bis zu dreimal um je maximal 12 Monate verlängert werden, danach oder bei Verlust ist eine Ersatzausstellung mit aktuellem Passbild erforderlich.
- Die Angaben zur **Fahrtstrecke** machen Sie bitte so genau wie möglich. Bitte geben Sie die Fahrtstrecke an, auf der die Zeitkarten hauptsächlich benutzt werden, bei Azubis also entweder zur Ausbildungsstätte oder zur Berufsschule. Die Haltestellenamen stehen auf den Aushangfahrplänen, Sie finden sie auch in unserem Taschenfahrplan und über unsere Internetaufsuchung unter <http://www.rvv.de>. Auch unser Kundenzentrum berät Sie selbstverständlich gerne zum Fahrweg.
- Im **Abschnitt 3** (Name und Anschrift der Ausbildungsstätte) geben Sie bei Schulen bitte den vollständigen Schulnamen an, bei betrieblicher Ausbildung und in sonstigen Fällen immer auch die Adresse der Ausbildungsstätte (Filiale) bzw. Dienststelle.
- Wir weisen gem. § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir die für die Verwaltung des Ausbildungsverkehrs erforderlichen Daten speichern. Ihre persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim **RVV-Kundenzentrum, Hemauerstraße 1, 93049 Regensburg**, geöffnet Montag – Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr Tel.: 0941/601-2888; Fax-Nr.: 0941/601-2875; e-Mail: kuz@rvv.de

Tipp: Diesen Antrag finden Sie als am PC ausfüllbares PDF-Formular im Internet unter www.rvv.de → Kundenzentrum → Formulare (Abo, Schüler etc.) → Antrag für einen RVV-Kundenpass Ausbildungsverkehr